



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen - 26. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Dienstag, 16. März 2021	
Sitzungsort:	Stadthalle Elsfleth, Oberrege 16, 26931 Elsfleth	
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr	Sitzungsende: 21.15 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	stellv. Bürgermeister Nieß Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Dipl.-Ing. Doyen Verw.-Ang. Kopka

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	21.01.2021

Ausschussmitglieder	Bemerkungen
Stellv. Bürgermeister Nieß	Vorsitzender
Stellv. Bürgermeister Osterloh	für Ratsherrn Bierbaum
Ratsherr Vögel	
Ratsherr Lübben	
Ratsherr Buse	für Beigeordnete Gehlhaar
Ratsherr Röhl	
Ratsfrau Rebehn	bis 19.15 Uhr
Ratsherr Dörgeloh	für Ratsherrn Kortlang
Ratsherr Wenzel	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Bürgermeisterin Fuchs	
Dipl.-Ing. Doyen	als Sachbearbeiter
Verw.-Ang. Kopka	als Sachbearbeiter u. Protokollführer
Verw.-Ang. Hayen	bis 18.30 Uhr
Beigeordnete Miodek	als Gast
Herr Jelkmann, Windpark Wehrder	w. d. Ber. zu TOP 6.
Herr Büsing, Windpark Wehrder	w. d. Ber. zu TOP 6.
Herr Siemen, Wirtschaftsförderung Wesermarsch,	w. d. Ber. zu TOP 9. (ab 18.20 Uhr)
Herr Kalmund, Wirtschaftsförderung Wesermarsch,	w. d. Ber. zu TOP 9.

entschuldigt fehlte	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Zuhörer: Besucher und Nordwest-Zeitung, Frau Biewald

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	16.03.2021

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21. Januar 2021
5. Einwohnerfragestunde
6. Bebauungsplan Nr. 36 – Windpark Wehrder – der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes
7. Abwasserbeseitigung, Baugebiet Raiffeisenstraße in Butteldorf
Hier: Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung Kleinkläranlagen (Ergänzungssatzung)
- Beschlussfassung über die Satzung
8. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP);
Verfahren zur Änderung der LROP-VO, Beteiligungsverfahren zum Entwurf
- Beschlussfassung der Stellungnahme der Stadt Elsfleth
9. Beteiligung an einem „Interkommunalen Gewerbegebiet“ in der nördlichen Wesermarsch
- Vortrag der Wirtschaftsförderung Wesermarsch
- Beschlussfassung über Beteiligungen
 - a) Beschlussfassung über eine Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie
 - b) Grundsätzliche Beschlussfassung über eine Beteiligung
10. Kenntnisgaben
11. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	16.03.2021

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Stellv. Bürgermeister Nieß eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21. Januar 2021

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. Januar 2021 wurde einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Fragen gestellt.

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **16.03.2021**

Tagesordnungspunkt 6.

Bebauungsplan Nr. 36 -Windpark Wehrder- der Stadt Elsfleth - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Sach- und Rechtslage

Das Betreiberunternehmen - Windpark Werder – hat einen Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder- gestellt. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 17.11.2020 vom Investor mit begleitenden Ausführungen vorgestellt.

Es sollen 6 bis 7 neue Anlagen auf der Sondergebietsfläche entstehen. Durch Repowering sollen die über 20 Jahre alten Anlagen durch leistungsfähigere ersetzt werden.

Das Antragschreiben zur Aufhebung ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 17.11.2020 als Anlage beigelegt. Seinerzeit wurde der Antrag –vor dem Bauleitplanverfahren- vorgestellt.

Im Jahre 1999 wurde der Bebauungsplan Nr. 36 –Windpark Wehrder- aufgestellt. Dieser ist seit dem 18.08.1999 rechtskräftig. Ziel war die verbindliche Bauleitplanung zur Errichtung von 13 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 1,5 MW auf einer Fläche von 88,26 ha.

In Abstimmung mit dem Planungsbüro NWP Planungsgesellschaft mbH ist ein zweistufiges Verfahren, das Standard-Verfahren, erforderlich (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung). Die Regelungen des Baugesetzbuches gelten ebenso bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes.

Bei einem Wegfall / Aufhebung dieses Bebauungsplanes würden die gemeindlichen Festsetzungen, z. B. zur Anlagenart und konkrete Standorte wegfallen.

⇒ Der Flächennutzungsplan gilt weiterhin.

Die grundsätzliche Gebietsfestsetzung und die Ausschlusswirkung bleiben somit unberührt.

Anlagen werden auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. Bei diesem Verfahren zur Errichtung neuer Windkraftanlagen wird die Stadt Elsfleth vom Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde beteiligt.

Als Verfahrensbeispiel ist der Windpark Bardenfleth im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth genannt.

Ein solches Verfahren –ohne Bebauungsplan- ist schlanker. Ein Bebauungsplan ist für neue Windkraftanlagen nicht erforderlich.



Die Planungskosten werden vom Investor, der Windpark Wehrder GmbH, übernommen. Ebenso ggf. erforderliche Gutachterkosten und Prozesskosten. Näheres wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Im weiteren Verfahren werden vom Planungsbüro die Vorentwurfsunterlagen erstellt. Diese werden dann nach Beschlussfassung durch die Gremien ausgelegt.

Beschlussvorschlag

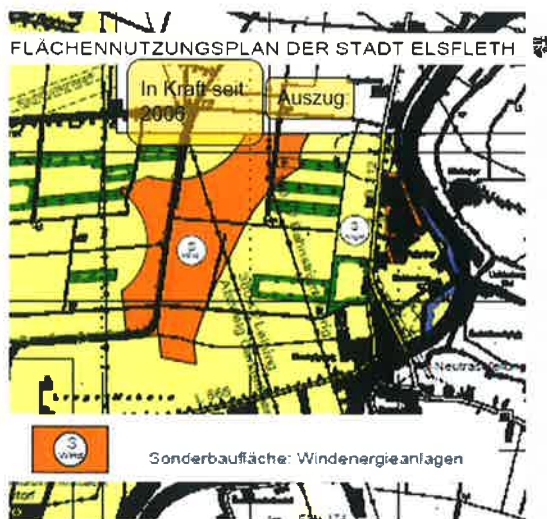
Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Windpark Wehrder- der Stadt Elsfleth zu beschließen (Aufstellungsbeschluss).

Beratung

Herr Kopka schilderte mittels einer Präsentation den Antrag der Windpark Wehrder GmbH zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 –Windpark Wehrder-. Der Antrag der Windparkgesellschaft mit Begründung wurde erläutert.

Über den geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seinen Regelungen zu den 13 Windkraftanlagen sowie die bestehende Flächennutzungsplanung mit seinen Änderungen wurde berichtet.

Es sollen 6 bis 7 neue Anlagen auf der Sondergebietsfläche entstehen. Durch Repowering sollen die über 20 Jahre alten Anlagen durch leistungsfähigere ersetzt werden. Bei der Aufhebung der Satzung ist ein „Standardverfahren“, wie der bei einer normalen Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Aufhebungssatzung).



Bei einem Wegfall / Aufhebung dieses Bebauungsplanes würden die gemeindlichen Festsetzungen, z. B. zur Anlagenart und konkrete Standorte wegfallen. Der Flächennutzungsplan gilt weiterhin. Die grundsätzliche Gebietsfestsetzung und die Ausschlusswirkung bleiben somit unberührt.

Anlagen werden auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt. Bei diesem Verfahren zur Errichtung neuer Windkraftanlagen wird die Stadt Elsfleth vom Landkreis Wesermarsch als Genehmigungsbehörde beteiligt. Ein solches Verfahren –ohne Bebauungsplan- ist schlanker.

Ohne Bebauungsplan kann kein Bebauungsplan beklagt werden.
Ein Bebauungsplan ist für neue Windkraftanlagen nicht erforderlich.

Die Herren Jelkmann und Büsing von der Windparkgesellschaft beantworteten Fragen der Ratsmitglieder. Als Ersatz der 13 Windkraftanlagen sollen 6 bis 7 neue, höhere und leistungsstärkere errichtet werden. Zu diesem Zeitpunkt können keine Daten über Art der Anlagen getroffen werden. Bei optimalem Verlauf können die neuen Anlagen in 2 Jahren errichtet werden. Die Stadt Elsfleth wird im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beteiligt.

Die bestehenden Anlagen werden mit Aufstellen der neuen Anlagen zurückgebaut.

Bürgermeisterin Fuchs bekräftigte den Status des Sondergebietes des Windparks Wehrder. Der Rat hat sich grundsätzlich für diese Windenergiefläche ausgesprochen. Mit dem Repowering wird der Flächenausweisung für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan entsprochen. In diesem Zusammenhang betonte Bürgermeisterin Fuchs bei Erstellung eines Bebauungsplanes den hohen Aufwand der Verwaltung, zumal das aufwändige Verfahren eventuell durch Klagen begleitet werden würde. Angesichts dieses Hintergrundes sprach sich die Bürgermeisterin für ein Verfahren ohne Bebauungsplan aus.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **mit Stimmenmehrheit**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Windpark Wehrder der Stadt Elsfleth zu beschließen (Aufstellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	8
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **16.03.2021**

Tagesordnungspunkt 7.

Abwasserbeseitigung, Baugebiet Raiffeisenstraße in Butteldorf

**Hier: Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung Kleinkläranlagen (Ergänzungssatzung)
- Beschlussfassung über die Satzung**

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth hat in Abstimmung mit dem Erschließungsträger, der Niedersächsischen Landesgesellschaft (NLG), den Bebauungsplan Nr. 60 – Raiffeisenstraße - aufgestellt. In der Ortschaft Butteldorf (Altenhuntrorf) werden vierzehn weitere Wohngrundstücke geschaffen. Der Bereich befindet sich im westlichen Anschluss der bestehenden Raiffeisenstraße. In diesem ländlichen Raum sind Kleinkläranlagen erforderlich. Ein Anschluss an eine Sammelkanalisation für häusliche Abwässer ist nicht möglich.

Mit dieser Ergänzungssatzung werden diese Grundstücke der bestehenden Kleinkläranlagensatzung zugeführt.

Diese Satzung ist erforderlich, um dort die Bauplätze ausweisen zu können. Hierzu hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch ein Fachgutachten zur Wasserrahmenrichtlinie gefordert. Das von der Stadt Elsfleth in Auftrag gegebene Gutachten liegt nunmehr vor. Eine Verträglichkeit der Abwässer mit den vorhandenen Gewässern wurde darin bescheinigt. Mit diesem Gutachten kann nunmehr dem Landkreis Wesermarsch die Kleinkläranlagensatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Rechtsvorschrift ist vorab abgestimmt und die Genehmigung in Aussicht gestellt worden.

Die Stadt Elsfleth verfügt über insgesamt sechs Übertragungssatzungen mit Grundstückslisten und Plänen. Mit dieser Ergänzungssatzung wurden die 14 Grundstücke der Verlängerung der Raiffeisenstraße an die Satzung IV –Butteldorf etc.- angehängt und die bestehende Satzung zur Übertragung der häuslichen Abwasserpflcht erweitert.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil (1. Kleinkläranlagen-Ergänzungssatzung) ist als Anlage 1 beigelegt.



Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil in Butteldorf (1. Kleinkläranlagen-Ergänzungssatzung) als Satzung zu beschließen.

Beratung

Herr Kopka erläuterte mit einem Vortrag das Erfordernis der Kleinkläranlagensatzung. Näheres ist der Sach- und Rechtslage zu entnehmen. Der Satzungsinhalt wurde erläutert.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Reinigung von Abwasser. Somit kommen sie bei Einzelhäusern, kleinen Siedlungen zum Einsatz, wenn eine Abwasserentsorgung durch Anschluss an große Kläranlagen aus technischen, satzungsrechtlichen oder finanziellen Gründen nicht in Frage kommt. Die Anlagenart der Kleinkläranlage wurde kurz erläutert. Das Abwasser wird in einer biologischen Stufe gereinigt. Als Klärverfahren kommen grundsätzlich die gleichen Methoden wie bei den großen Anlagen zur Anwendung.

Da mit den Baugrundstücken neue Kleinkläranlagen entstehen werden, muss die Stadt Elsfleth als Träger der örtlichen Abwasserbeseitigung die Entsorgung mit dieser Regelung sicherstellen. Die Alternative eines Anschlusses an ein Sammelkanalisationssystem ist in diesem ländlichen Ortsteil nicht gegeben.

Nach Genehmigung der Kleinkläranlagensatzung wird diese Vorschrift mit dem Bebauungsplan bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe werden die örtlichen Rechtsvorschriften rechtskräftig. Die untere Wasserbehörde überwacht diese technischen Anlagen.



Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil in Butteldorf (1. Kleinkläranlagen-Ergänzungssatzung) als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	16.03.2021

Tagesordnungspunkt 8.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Verfahren zur Änderung der LROP-VO, Beteiligungsverfahren zum Entwurf - Beschlussfassung der Stellungnahme der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben, das heißt, zu ändern. Bis zum 19. März 2021 besteht die Möglichkeit, für öffentliche Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht abzugeben.

Beim LROP handelt es sich um den Raumordnungsplan für das Landesgebiet Niedersachsen. Mit dem LROP wird die gesamtäumliche Entwicklung des Landes geregelt, in dem Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen festgelegt werden.

Die Festlegungen des LROP bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Sie binden vor allem öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Die Unterlagen sind auf der Homepage des Landes eingestellt:

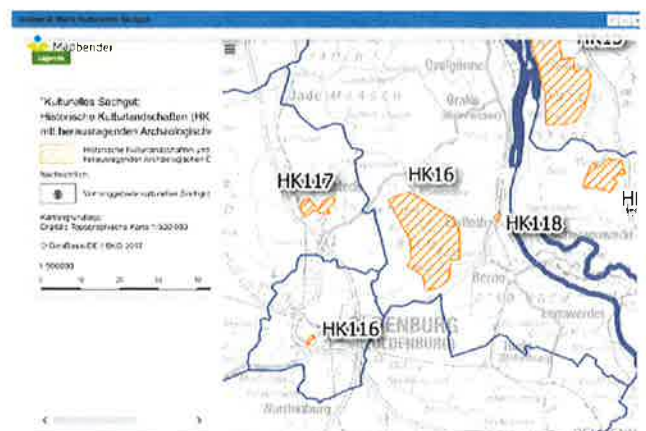
https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html

Wesentliche Punkte sind.

- Neuversiegelung, Deckelung auf 3 ha pro Tag
- Kulturlandschaft, HK 118 Historischen Kulturlandschaft des Schiffbaus
- Kulturlandschaft, HK 16 Hollersiedlung Moorriem
- Ökolandbau, starke Erhöhung, Ausbauziele nach dem Niedersächsischem Weg
- Windenergie, „Ausbauziele“ (noch kein Windenergieerlass)
- Photovoltaikanlagen, keine Freiland-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen
- Netzausbau, Leitungstrassen

Aus dem LROP-Entwurf zu Kulturlandschaften
(sh. HK 16 und HK118):

⇒ Die Verwaltung wird eine Stellungnahme der Stadt Elsfleth zum LROP-Entwurf vorstellen.



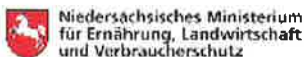
Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) zu beschließen.

Beratung

Die Verwaltung hat zur Änderung der LROP-VO eine Stellungnahme der Stadt Elsfleth erarbeitet. Vor Vorstellung des Entwurfs stellte Herr Kopka anhand eines Vortrages die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Änderungen der Landesraumplanung vor.

Dabei wurde betont, dass wesentliche Punkte auf den „Niedersächsischen Weg“ zurückzuführen sind. Diese wurden bereits vom Land Niedersachsen und Verbänden (Naturschutz und Landwirtschaft) beschlossen. Bei der vorherigen Änderung waren Themen wie Moorflächen und Einzelhandel (mit Erreichbarkeitsräumen) interessant. Nunmehr ist der Fokus anders gelagert, und zwar auf Kulturlandschaften. Dieser Punkt ist für Elsfleth von großer Bedeutung.



Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen

Inhalte der LROP-Änderung sind u.a.:

- Neuversiegelung, Deckelung auf 3 ha pro Tag
- Kulturlandschaft HK 118, Kulturlandschaft des Schiffbaus und der Schifffahrt Elsfleth (Beeinträchtigung bei neuen Betrieben befürchtet)
- Kulturlandschaft, HK 16 Hollersiedlung Moorriem (erhebliche Vergrößerung im Gegensatz zum RROP, Beeinträchtigungen bei Maßnahmen zur Energieerzeugung befürchtet)
- Ökolandbau, starke Erhöhung, Ausbauziele
- Windenergie, nicht verbindliche „Ausbauziele“
- Photovoltaikanlagen, keine Freiland-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gestattet
- Übernahme von Starkstrom-Überlandleitungen aus dem Netzentwicklungsplan mit Elsfleth/West, neues Vorranggebiet für großtechnische Anlagen beim ehem. KKW Unterweser

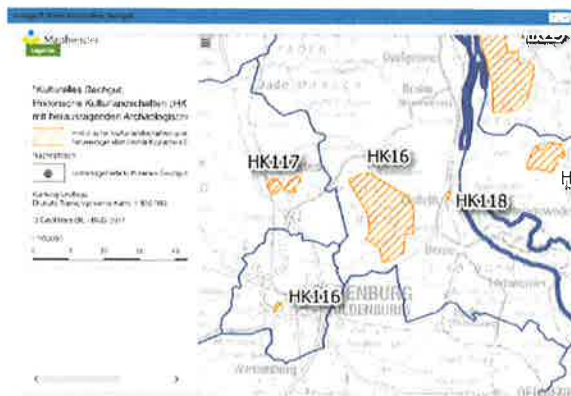
Betont wurde, dass die im RROP von 2017 festgesetzten Torferhaltungsgebiete unverändert bleiben. Diese könnten künftig im Rahmen der Moorschutzstrategie an Bedeutung gewinnen.

Ein Entwurf der Stellungnahme ist den Ratsmitgliedern zugegangen.

In der anschließenden Diskussion teilte Ratsherr Wenzel mit, dass er in Teilen des Entwurfes der Stellungnahme nicht zustimmen kann. Dies wurde von Herrn Wenzel begründet.

Ratsherr Vögel gab zu verstehen, mit vielen Bürgern kein „Museumsdorf Moorriem“ zu wollen. Ratsfrau Rebehn sprach sich für die Kulturlandschaften HK 16 „Hollersiedlung Moorriem“ und HK 118 „Schiffbau Elsfleth“ aus.

Dem liegen fundierte Expertenmeinungen zugrunde. Die Landschaft ist mehr als das Band an den Landesstraßen. Die beiden Ausweisungen sollten als Chance z. B. für den Tourismus gesehen werden.



Bürgermeisterin Fuchs betonte die Ablehnung des HK 118. Dies könnte den Standort für künftige Neuansiedlungen auf dem Werftgelände massiv erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Im Nachgang wurden der Verwaltung Änderungsanregungen angetragen, die dem Fachausschuss vorgestellt wurden.

Insbesondere zu den Freiland-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wurde intensiv diskutiert.

Als Ergebnis bleibt der Verwaltungsvorschlag bestehen und wird in der Forderung geändert, um künftigen Bedarfen –auch in der Landwirtschaft- Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme wurde in zwei Punkten geändert: Die Änderungen wurden positiv zur Kenntnis genommen.

1. zu II. Kulturlandschaften, zu 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften; neu 02 Hier Ergänzung der Stellungnahme:

Das Gebiet HK 16 -Hollersiedlung Moorriem- muss im Osten stark reduziert werden. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich der Windpark Bardenflether Feld. Er wurde erst in den letzten Jahren mit einem Flächennutzungsplan ausgewiesen. Mittlerweile wurden 8 Windenergieanlagen mit je 3,2 MW Leistung realisiert. Diese Anlagen tragen zur Energiewende bei. Auch der Windpark Huntorf liegt zum Teil in dem Gebiet. Im Weiteren liegt die östliche Abgrenzung des HK 16 in der Nähe des Windpark Wehrder, alle Windparks sind mit Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Ausgewiesene Gebiete für Windenergie dürfen nicht plötzlich Kulturelles Sachgut werden, da auch in dessen Nähe Flächen weitere Windenergienutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher wird mindestens 1 km-Abstand von den jeweiligen Windparks gefordert, sofern nicht von einer Ausweisung als HK 16 abgesehen wird.

Das Gebiet HK 16 ist grundsätzlich abzulehnen, es steht dem Ausbau der erneuerbaren Energie entgegen. Im Übrigen sind dort im Siedlungsband Neubausiedlungen und moderne landwirtschaftliche Betriebe mit großen Boxenlaufställen und große Gewerbebetriebe mit vielen Arbeitsplätzen, deren Ausbaumöglichkeiten gegeben sein müssen. Auch die IHK-Oldenburg spricht sich gegen eine Ausweisung des HK 16-Gebietes aus.

2. V solare Strahlungsenergie / Photovoltaikanlagen

Zu 4.2.1 Erneuerbare Energien und Sektorenkopplung Ziffer 03 neu

Hier: Änderung des Vorschlages:

Vorschlag: Unter Ziffer 03 ist zu ergänzen: „Kombinierte Nutzungen von Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen sollen in den Regionalen Raumordnungsplänen gestattet werden.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **mit Stimmenmehrheit**, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	2
Stimmenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **16.03.2021**

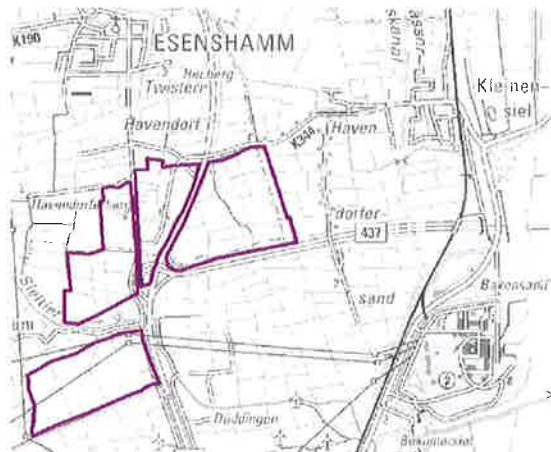
Tagesordnungspunkt 9.

Beteiligung an einem „Interkommunalen Gewerbegebiet“ in der nördlichen Wesermarsch

- **Vortrag der Wirtschaftsförderung Wesermarsch**
- **Beschlussfassung über Beteiligungen**
 - a) **Beschlussfassung über eine Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie**
 - b) **Grundsätzliche Beschlussfassung über eine Beteiligung**

Sach- und Rechtslage

Die Wirtschaftsförderung Wesermarsch wird die Idee eines „Interkommunalen Gewerbegebietes“ an der künftigen Trasse der A 20 im Bereich Havendorf in Stadland vorstellen. Das Gebiet könnte in der nördlichen Wesermarsch an den Gemeindegrenzen zu Stadland und Nordenham bei Esenshamm entstehen.



Herr Kalmund und Herr Siemen werden hierzu referieren.

Im Anschluss des Vortrages soll über die Idee beraten werden.

Zu klären ist, ob sich die Stadt Elsfleth an den Kosten beteiligen sollte, zunächst an einer Machbarkeitsstudie, dann an Planungen mit Gutachten und an der Bauausführung/Umsetzung.

Es sollte entschieden werden, ob die Stadt Elsfleth diese Idee unterstützt und eine Beteiligung der Stadt Elsfleth in Aussicht gestellt werden kann.

Beschlussvorschlag

- a) Die Verwaltung schlägt vor, von einer Beteiligung an einer Machbarkeitsstudie abzusehen.
- b) Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass grundsätzlich keine Beteiligung der Stadt Elsfleth an einem „Interkommunalen Gewerbegebiet“ in der nördlichen Wesermarsch erfolgen soll.

Beratung

Herr Siemen erläuterte mit Herrn Kalmund die Idee der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH zur Schaffung eines Interkommunalen Gewerbegebiets. Das Vorhaben soll bei Havendorf an dem Kreuzungspunkt der künftigen A 20 mit der B 212 entstehen. In Nordenham und Stadland befindet sich die 138 Hektar Gewerbegebietsfläche.

Zunächst soll eine Potenzialanalyse in Auftrag gegeben werden. Die Kosten wurden auf rd. 80.000 Euro beziffert. Erste Kommunen sind bereit, sich an der Studie zu beteiligen. Für Elsfleth wurde ein Kostenanteil von 3.000,00 € genannt.

Die Potenzialstudie soll nach Erstellung als Entscheidung für eine künftige Beteiligung an einem interkommunalen Gewerbegebiet an der A 20 dienen. Die Studie ist somit der „Türöffner“ für weitere Beteiligungsbeschlüsse.



Der Kostenbeitrag zur Studie ist Voraussetzung, um seitens der Stadt Elsfleth am Projekt partizipieren zu können. Die Wirtschaftsförderung Wesermarsch, die das Projekt vorantreibt, möchte zunächst Entscheidungen der Kommunen zur Kostenbeteiligung der Potentialstudie.

Im April wird eine Arbeitsgruppe gegründet, die Inhalte der Potenzialanalyse zusammentragen soll. In 2022 sollen die künftigen Gesellschafter des Gewerbegebietes feststehen.

Mit dem Projekt des Interkommunalen Gewerbegebietes möchte man Vorsorge für die Zukunft treffen. Die A 20 wird voraussichtlich in 2032 fertig gestellt sein. In 2030 sollen sich die ersten Betriebe ansiedeln. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wurde hervorgehoben.

Beispiele, wie der „Niedersachsenpark“ oder „Eco-Park“ bei Emstek wurden erläutert. Nach ca. 10 Jahren könnten erste Einnahmen generiert werden. Über die Gesamtkosten der Realisierung und Modalitäten der Verträge der Gemeinden/Gesellschafter konnten zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden. Die Regelungen der Zusammenarbeit müssen noch definiert werden.

Im Erarbeitungsprozess soll eine Arbeitsgruppe der an der Potentialstudie interessierten Kommunen u. a. gebildet werden.

Erste Ansiedlungsgespräche wurden lt. Wirtschaftsförderung geführt, ohne dabei ins Detail zu gehen.

In der Beratung wurde von Ratsmitgliedern der Ausgleich angesprochen. Dabei wurden auch die bereits bestehenden Kompensationen Projekte Dritter in Elsfleth geschildert. Laut Herrn Siemen soll in der Nähe des Interkommunalen Gewerbegebiets ein naturschutzfachlicher Ausgleich erfolgen, so ist zumindest die feste Absicht.

In der anschließenden Diskussion wurde vom Ratsmitglied Buse zusammengefasst, dass die Potentialstudie die „Eintrittskarte“ für weitere Verhandlungen bzw. Beteiligungen ist. Ohne einen Beschluss zur Kostenbeteiligung an der Machbarkeitsstudie sind der Stadt Elsfleth weitere Schritte zu einer Teilnahme am Verfahren und zu den Gesprächen verwehrt.

Nach der Präsentation der Wirtschaftsförderung wurde von Ratsmitgliedern der Wunsch geäußert, sich in den Fraktionen beraten zu wollen.

Bürgermeisterin Fuchs schlug abschließend vor, den Punkt in der nächsten Verwaltungsausschusssitzung zu beraten. Dort soll zumindest der Beschluss über die Beteiligung an der Potentialstudie erfolgen.

Dieser Vorschlag wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Dieser Punkt soll dem Verwaltungsausschuss am 20.04.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Körperschaft: Stadt Elsfleth

**Gremium: Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: 16.03.2021

Tagesordnungspunkt 10.

Kenntnisgaben

Es lagen keine Kenntnisgaben vor.

Tagesordnungspunkt 11.

Anträge und Anfragen

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.